

BDE-SATZUNG (Überarbeitete Neufassung von 2022)

Der Verband wurde erstmals als Verband privater Städtereinigungsbetriebe e.V. – VPS am 8. Januar 1961 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Iserlohn (Vereinsregister Nr. 451) eingetragen und ist derzeit beim Amtsgericht Charlottenburg (Vereinsregister Nr. 22240 B) registriert.

Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Unternehmen der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft sowie der der Kreislaufwirtschaft verbundenen Unternehmen als auch solche der Wasser- und Abwasserwirtschaft bilden einen Bundesverband. Er hat die Aufgaben eines Wirtschafts- sowie eines Arbeitgeberverbandes.
- (2) Der Bundesverband führt den Namen
BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.
- (3) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Verbandszweck**

- (1) Der Zweck des Bundesverbandes ist
 1. Förderung der Kreislauf-, Entsorgungs-, Wasser- und Recyclingrohstoffwirtschaft, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union,
 2. Betreuung der Mitglieder im Rahmen gemeinsam interessierender, einschließlich arbeitsrechtlicher Fragen,
 3. Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder gegenüber politischen, staatlichen und sonstigen Organisationen, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union,



4. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter sowie von interessierten Dritten,
 5. Förderung des Austausches wirtschaftlicher, sozialpolitischer und technischer Erfahrungen unter den Mitgliedern,
 6. Abschluss von Tarifverträgen für die Mitglieder im Arbeitgeberverband (T – Mitgliedschaft mit Verbandstarifbindung).
- (2) Der Bundesverband ist im Rahmen des Verbandszwecks berechtigt, nationalen und internationalen Organisationen oder juristischen Personen beizutreten oder solche zu gründen.
- (3) Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Bundesverband ist parteipolitisch, gesellschaftspolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Bundesverband kann keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder ausüben.

§ 3 Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Es bestehen folgende Mitgliedschaftsformen:
- a) Ordentliches Mitglied ausschließlich in der Wirtschaftsverbandssparte des BDE („OT - Mitglied“)
- können alle Unternehmen der Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung sowie der Wasser- und Abwasserwirtschaft einschließlich der mit diesen verwandten Serviceunternehmen werden, die tatsächlich operativ tätig sind und in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben; ist ihr Sitz im Freistaat Bayern gelegen, gehören diese Unternehmen in der Regel nicht dem Bundesverband, sondern dem korporativen Mitglied des Bundesverbandes, dem „VBS - Verband Bayerischer Entsorgungsunternehmen e. V. -Kreislaufwirtschaft und Städtereinigung“ an.
- b) Ordentliches Mitglied in der Arbeitgeberverbandssparte des BDE und in der Wirtschaftsverbandssparte des BDE („T - Mitglied“)
- können alle Unternehmen der Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung sowie der Wasser- und Abwasserwirtschaft



einschließlich der mit diesen verwandten Serviceunternehmen werden, die tatsächlich operativ tätig sind und in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben; ist ihr Sitz im Freistaat Bayern gelegen, gehören diese Unternehmen in der Regel nicht dem Bundesverband, sondern dem korporativen Mitglied des Bundesverbandes, dem „VBS - Verband Bayerischer Entsorgungsunternehmen e. V. - Kreislaufwirtschaft und Städtereinigung“ an.

c) Korporatives Mitglied

können Verbände oder Vereinigungen werden, die für ihre eigenen Mitglieder entweder einen vergleichbaren Verbandszweck verfolgen wie der Bundesverband oder die ein Interesse an der Förderung des Zweckes des Bundesverbandes haben.

d) Förderndes Mitglied

können alle juristischen oder natürlichen Personen werden, die die Voraussetzungen nach lit. a) und b) nicht erfüllen, die jedoch ein Interesse an der Förderung des Zweckes des Bundesverbandes im Sinne des § 2 der Satzung haben.

e) Ausländische Mitglieder

können je nach der Zuordnung ihrer Tätigkeiten OT - Mitgliedern oder fördernden Mitgliedern gleichgestellt werden.

- (3) Für die T – Mitglieder ist der Bundesverband berechtigt, Verbandstarifverträge abzuschließen. Die OT - Mitglieder werden von den Verbandstarifverträgen nicht erfasst. Bei OT – Mitgliedern ist der Bundesverband jedoch berechtigt, bei Beratungen über einen Firmentarifvertrag zu beraten und zu unterstützen.

§ 3 a

Ausschluss von Einfluss auf tarifpolitische Entscheidungen

OT – Mitglieder, korporative Mitglieder, fördernde Mitglieder und ausländische Mitglieder sind nicht berechtigt, den Bundesverband bei der Erfüllung tarifpolitischer und arbeitskampfrechtlicher Angelegenheiten und Aufgaben zu unterstützen oder auf seine tarifpolitischen Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Insoweit ist durch die Organe und Einrichtungen des Bundesverbandes sicherzustellen, dass insbesondere jeglicher Einfluss der vorgenannten Mitglieder bei der Besetzung und den Entscheidungen der Großen und Kleinen Tarifkommission (§ 13 a, § 17) sowie des Besonderen Vertreters (§ 13 b) unterbleibt. Diese umfassende Beschränkung für die vorgenannten Mitglieder in Bezug auf sämtliche tarifpolitische und arbeitskampfrechtliche

Angelegenheiten und Entscheidungen gilt übergreifend für alle Regelungen der Satzung einschließlich der sie gegebenenfalls ergänzenden Geschäftsordnungen und ist jeweils bei Anwendung der Satzung in die entsprechenden Regelungen hineinzulesen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Bundesverbandes zu befolgen; durch ihren Beitritt unterwerfen sie sich in jeder Hinsicht den auf der Grundlage der Satzung gefassten Beschlüssen.
- (2) Nur T – Mitglieder und OT – Mitglieder haben nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung ein aktives und passives Wahlrecht. In die Organe nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 können nur gesetzliche Vertreter der T - Mitglieder und der OT – Mitglieder, in die Organe nach § 9 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 nur solche der T – Mitglieder gewählt werden. In die Organe nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2 bis 3 können zusätzlich nur gesetzliche Vertreter der T - Mitglieder und der OT – Mitglieder kooptiert werden, soweit diese Satzung nicht abweichende Kooptationen erlaubt; fallweise kann der Präsident außerdem aus dem Bereich der übrigen Mitglieder Gäste ohne Stimmrecht in die Organe des Bundesverbandes berufen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bundesverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die zur Förderung der gemeinsamen Interessen von der Geschäftsführung erbetenen notwendigen Informationen unverzüglich zu erteilen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen ihres Statusses bzw. Geschäftszwecks dem Bundesverband selbständig und unmittelbar anzuzeigen.
- (5) Fördernde und korporative Mitglieder werden wie alle T – Mitglieder und alle OT – Mitglieder im Bundesverband besonders durch die innerverbandlichen und offiziellen Informationen unterrichtet. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Regionalverbandstagen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können in den Organen und Einrichtungen des Verbandes kein Amt wahrnehmen.

§ 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung. Im Falle einer Aufnahme als T-Mitglied ist die Annahme vom Präsidium zu erklären, sofern der die Beitrittserklärung Abgebende die Voraussetzungen erfüllt, die gemäß § 3 Abs. 2 für die gewünschte Mitgliedschaft bestehen und hinsichtlich des die Beitrittserklärung

Abgebenden kein wichtiger Grund besteht, der einen Ausschluss aus dem Bundesverband rechtfertigen würde. In allen anderen Arten einer Mitgliedschaft erfolgt die Annahme durch Entscheidung des Präsidiums nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband erfolgt durch Kündigung des Mitglieds oder durch entsprechende Vereinbarung zwischen dem Bundesverband und dem Mitglied. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie kann nur mit sechsmonatiger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres (Eingang in der Bundesgeschäftsstelle) erfolgen.
- (3) Durch Kündigung oder entsprechende Vereinbarung kann auch von der Mitgliedschaftsform der T - Mitgliedschaft in die Mitgliedschaftsform der OT - Mitgliedschaft gewechselt werden. Für Kündigungen zu diesem Zweck beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zu jedem Termin. Sie kann auf Antrag vom Präsidium verkürzt werden. Mit dem Wirksamwerden des Wechsels von der Mitgliedsform der T – Mitgliedschaft in die Mitgliedschaftsform der OT – Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft in der Arbeitgeberverbandssparte des BDE.
- (4) Der umgekehrte Wechsel von der Mitgliedschaftsform der OT - Mitgliedschaft in die Mitgliedschaftsform der T - Mitgliedschaft erfolgt durch Vereinbarung und setzt einen schriftlichen Antrag bei der Bundesgeschäftsstelle voraus.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außer durch Kündigung oder entsprechende Vereinbarung (Abs. 2), durch Ausschluss, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder aus wichtigem Grunde.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied bzw. ehemalige Mitglied nicht von seinen Pflichten gegenüber dem Bundesverband, insbesondere nicht von der Zahlungspflicht der Beiträge (§ 6) für das laufende Geschäftsjahr. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundesverbandes (§ 22 Abs. 2).

§ 6 **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge an den Bundesverband zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung geregelt werden. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über die Höhe der jeweiligen Beiträge erstellt der Bundesverband eine Rechnung, die unverzüglich nach Eingang zu begleichen ist.

§ 7

Wahlzeiten und Amtsdauer

- (1) Die Vereinstätigkeiten im Rahmen des Bundesverbandes sind ehrenamtlich.
- (2) Die Amtszeit aller in die Organe und Einrichtungen des Bundesverbandes gewählten Personen beträgt 3 Jahre; Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahlen sollen möglichst mit Ablauf der im Wahljahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Sie sollten für den Präsidenten, seine Stellvertreter und die Vorstände in unterschiedlichen aber aufeinander folgenden Jahren stattfinden.
- (3) Die Amtszeit des Präsidenten und seiner Stellvertreter betragen gleichfalls 3 Jahre; Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Alle gewählten Personen bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen bzw. Wiederwahlen stattgefunden haben. Dies gilt nicht im Falle einer vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund. Scheidet eine gewählte Person vorzeitig aus dem Amt aus, so erfolgt die notwendige Nachwahl nur für die Restlaufzeit der Amtszeit der zu ersetzenden Person.
- (5) Alle durch Wahl übertragene Ämter sind höchstpersönlich wahrzunehmen; eine Stellvertretung ist nur möglich, wenn dies durch die Satzung ausdrücklich für zulässig erklärt wird. Das Präsidium kann das Vorschlagswesen und die Wahlverfahren in einer **Wahlordnung** regeln. Für durch Wahl übertragene Ämter im Zusammenhang mit tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen gibt sich der Bundesverband eine separate Wahlordnung betreffend Vorschlagswesen und Wahlverfahren.
- (6) Von der Mitgliederversammlung gewählte Personen gem. § 10 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 4 (Präsidium, Vorstand und Rechnungsprüfer) können schriftlich gegenüber dem Präsidenten ihr Amt vorzeitig niederlegen. Sie sollen ihr Amt vorzeitig niederlegen, sofern sie nicht mehr für ein Unternehmen gem. § 1 Absatz 1 dieser Satzung tätig sind (branchenfremde Tätigkeit). Ein ehrenamtlicher Präsident soll die Erklärung gemäß Satz 1 gegenüber dem Hauptgeschäftsführer, ein geschäftsführender Präsident soll diese Erklärung gegenüber einem der dienstältesten Vizepräsidenten abgeben. Dienstälteste Vizepräsidenten sind die Vizepräsidenten, deren Amtszeit als Vizepräsident - auch in unterbrochener Folge - am längsten währt.
- (7) Wenn eine Mitgliederversammlung vorzeitig einen neuen (geschäftsführenden) Präsidenten wählt, endet mit dessen Amtsannahme zugleich die Amtszeit des vorangehenden (geschäftsführenden) Präsidenten, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. Folgt auf einen geschäftsführenden Präsidenten ein ehrenamtlicher Präsident, soll das Präsidium zeitnah einen Hauptgeschäftsführer berufen.

§ 8

Abstimmungs- und Wahlverfahren

- (1) Beschlussfassungen jeglicher Art werden durch Abstimmungen oder Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen herbeigeführt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die jeweilige Versammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
- (3) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Sie können auch durch offene Abstimmung erfolgen, wenn die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit mit diesem Verfahren einverstanden ist.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (5) In allen Versammlungen sind nur die anwesenden Repräsentanten der Mitglieder, die über eine Bevollmächtigung des Mitgliedsunternehmens verfügen, stimmberechtigt. Das gilt auch für Versammlungen mittels elektronischer Kommunikation (z.B. Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort). Sofern diese Satzung ausnahmsweise schriftliche Stimmabgabe zulässt, muss die Willensäußerung durch einen gesetzlichen Vertreter des Mitglieds erfolgen.

§ 9

Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Bundesverbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung (§ 10)
 2. der Präsident und seine Stellvertreter (§ 11 Präsidium)
 3. der Vorstand (§ 12)
 4. der Hauptgeschäftsführer (§ 13)
 5. die Große Tarifkommission (§ 13 a)
 6. der Besondere Vertreter (§ 13 b)
- (2) Einrichtungen des Bundesverbandes sind:
 1. die Regionalverbände (§ 14)
 2. die Fachbereiche (§ 15)

3. die Arbeitskreise (§ 16)
 4. die Kleine Tarifkommission (§ 17)
 5. der Ehrenrat (§ 18)
 6. der erweiterte Vorstand (§ 19)
 7. die Bundesgeschäftsstelle (§ 20)
- (3) Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zugänglich gemachten Unterlagen sowie Informationen jeder Art Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes ist oberstes Organ. Sie hat alle Angelegenheiten zu regeln, die nicht ausdrücklich von ihr oder in der Satzung anderen Organen oder Einrichtungen des Bundesverbandes zugewiesen sind. Insbesondere:
1. Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter,
 2. Wahl der (gekorenen) Vorstandsmitglieder,
 3. Wahl des Ehrenrates,
 4. Wahl der Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung,
 5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des gesetzlichen Vorstandes,
 6. Festsetzung der Beitragsordnung,
 7. Beschlussfassung über alle ihr durch andere Verbandsgremien überwiesenen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Wahl der Mitglieder der Großen Tarifkommission mit der Maßgabe, dass ausschließlich T – Mitglieder stimmberechtigt sind.



- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Für die Ladung sowie die Mitteilung der Tagesordnung genügt Textform im Sinne des § 126 b BGB.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch Entscheidung des Präsidenten jederzeit unter Berücksichtigung der Ladungsfrist (Abs. 2) einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 15 % der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der Bundesgeschäftsstelle namentlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch einen seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In jeder Mitgliederversammlung bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenschluss mit anderen Verbänden, Verbandsauflösung und Verwendung des Verbandsvermögens einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen. In die Tagesordnung sind solche Beschlussvorschläge unter Wahrung der Einladungsfristen schriftlich aufzunehmen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind, wenn nicht von der Versammlung selbst anderes bestimmt wird, für sämtliche Mitglieder sofort bzw. vom Stichtag an bindend.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung anstelle einer Sitzung in Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird (Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort), entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums. Im Fall einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort kann der Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums zusätzlich den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnen, Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller ordentlichen Mitglieder schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

§ 11

Der Präsident und seine Stellvertreter

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu sieben Stellvertretern (Vizepräsidenten). Es ist mit dem Hauptgeschäftsführer, sofern ein solcher bestellt ist, gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der jeweilige Präsident des korporativen Mitgliedes VBS ist dem Präsidium kooptiert. Außerdem sind bis zu zwei weitere Kooptationen von gesetzlichen Vertretern von ordentlichen Mitgliedern des BDE durch das Präsidium möglich.
- (2) Der Präsident und seine Stellvertreter leiten den Bundesverband nach den gemeinsam mit dem Vorstand festgelegten Richtlinien für die Verbandsarbeit und die –politik, mit Ausnahme der tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen. Sie haben insbesondere das Verbandsvermögen zu verwalten, den Hauptgeschäftsführer sowie etwaige Geschäftsführer zu bestellen.
- (3) Der Präsident vertritt den Verband in allen Angelegenheiten allein. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen Stellvertreter gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer oder, falls kein Hauptgeschäftsführer bestellt ist, durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Fall der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden (Innenverhältnis). Bei Vorgängen von besonderer Bedeutung (Rechtsgeschäfte mit einem finanziellen Volumen von über 250.000,- Euro) wird der Bundesverband vom Präsidenten gemeinsam mit zwei der dienstältesten Stellvertreter vertreten.
- (4) § 11 Abs. 3 gilt nicht für tarifpolitische und arbeitskampfrechtliche Angelegenheiten und Entscheidungen. In tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen vertritt ausschließlich der Besondere Vertreter (§ 13 b) den Verband.
- (5) Jede einberufene Sitzung des Präsidiums ist beschlussfähig. Die Entscheidungen sollen möglichst einvernehmlich getroffen werden; bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Stichentscheidungsrecht.
- (6) Der Präsident und seine Stellvertreter können an allen Sitzungen der Organe oder Einrichtungen des Bundesverbandes teilnehmen.

§ 11 a

Geschäftsführender Präsident

- (1) Der Präsident kann – abweichend von § 7 Abs. 1 – auch hauptamtlich tätig sein. In diesem Fall trägt er die Bezeichnung Geschäftsführender Präsident.
- (2) Über die Frage, ob statt eines ehrenamtlichen Präsidenten ein Geschäftsführender Präsident gewählt wird, beschließt der Vorstand.

- (3) Als Geschäftsführender Präsident sind – abweichend von § 4 Abs. 2 – auch Personen wählbar, die nicht gesetzliche Vertreter von Mitgliedern des Vereins sind. Dem Geschäftsführenden Präsidenten gegenüber wird der Bundesverband durch zwei der dienstältesten Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (4) Im Fall der Wahl eines Geschäftsführenden Präsidenten wird – abweichend von § 11 Abs. 2 S. 2 – kein Hauptgeschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführende Präsident nimmt auch die in dieser Satzung dem Hauptgeschäftsführer zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen, die in dieser Satzung über den Präsidenten enthalten sind, auch für den Geschäftsführenden Präsidenten.

§ 11 b **Wahl geschäftsführender Präsident**

- (1) Sofern der Vorstand gem. § 11a Abs. 2 der Satzung die Wahl eines geschäftsführenden Präsidenten beschließt, ist damit zugleich das Präsidium beauftragt, einen geeigneten Kandidaten zu finden. Das Präsidium kann aus seinen Reihen hierzu eine Findungskommission einsetzen.
- (2) Das Präsidium bestellt den vom Präsidium ausgewählten Kandidaten zunächst als Hauptgeschäftsführer des BDE und schlägt diesen der Mitgliederversammlung zur Wahl als geschäftsführenden Präsidenten vor. Sofern zum Zeitpunkt seiner Bestellung ein geschäftsführender Präsident oder ein Hauptgeschäftsführer im Amt sind, bestellt das Präsidium den Kandidaten zunächst als stellvertretenden Hauptgeschäftsführer des BDE.
- (3) Vorzugsweise soll die Bestellung eines (stellvertretenden) Hauptgeschäftsführers, der gemäß Absatz 2 zum geschäftsführenden Präsidenten gewählt werden soll, kurz vor einer (ordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung den gemäß Absatz 2 bestellten (stellvertretenden) Hauptgeschäftsführer nicht zum geschäftsführenden Präsidenten wählt, kann die Mitgliederversammlung in diesem Fall ohne erneute Ladung einen ehrenamtlichen Präsidenten wählen; der Beschluss des Vorstands gemäß § 11 a Absatz 2 der Satzung ist in diesem Fall gegenstandslos. Mit Amtsantritt des so gewählten ehrenamtlichen Präsidenten bleibt bzw. ist zugleich auch der Kandidat gemäß Absatz 2 als Hauptgeschäftsführer bestellt.
- (5) Sollte die Mitgliederversammlung im Fall des Absatz 4 keinen ehrenamtlichen Präsidenten wählen, bestimmt das Präsidium aus der Mitte der dienstältesten Vizepräsidenten einen kommissarischen Präsidenten, der im Amt bleibt, bis ein ehrenamtlicher Präsident gewählt ist. Die Amtszeit des bisherigen Präsidenten endet mit Amtsantritt des kommissarischen Präsidenten, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. Der Vorstand hat darauf hinzuwirken, dass in einem solchen Fall zeitnah – im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – ein ehrenamtlicher Präsident gewählt wird.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem gesetzlichen Vorstand (§ 11 Abs. 1 S. 2), den kooptierten Mitgliedern des Präsidiums sowie aus dem jeweiligen Vorgänger im Amt des Präsidenten (Altpräsident) (geborene Mitglieder)

und

 - b) aus mindestens zwölf weiteren, von der Mitgliederversammlung durch Blockwahl (Vorstandsliste) zu wählenden Personen (gekorene Mitglieder); sie sollen die Fachbereiche und möglichst die Größenstruktur des Verbandes sowie die regionale Bedeutung berücksichtigen.

Jedem Vorstandsmitglied können – mit Ausnahme der tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen – Einzelaufgaben zur verantwortlichen Erfüllung übertragen werden.

Außerdem sind bis zu zwei weitere Kooptationen von gesetzlichen Vertretern von Fördernden Mitgliedern des BDE durch den Vorstand möglich, die nur beratende Stimme haben und im Einzelfall von den Beratungen auch ausgeschlossen werden können.

- (2) Alle bisherigen Präsidenten gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgaben,
- 1. die Koordinierung aller Angelegenheiten des Bundesverbandes, mit Ausnahme der tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen, vorzunehmen und die Richtlinien der Verbandsarbeit und –politik, mit Ausnahme der Richtlinien betreffend die tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen, festzulegen,
 - 2. auf Vorschlag des Präsidiums Fachbereiche und fachbereichsübergreifende Arbeitskreise einzusetzen; die Vorsitzenden sollen in der Regel aus der Mitte des Vorstandes, vorzugsweise aus der Mitte des Präsidiums, berufen werden,
 - 3. auf Vorschlag des Präsidiums Regionalverbände zu gründen (§ 14 Abs. 2),
 - 4. die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - 5. die ihm von anderen Verbandsorganen zugewiesenen Aufgaben durchzuführen.

§ 13

Hauptgeschäftsführer

Der Hauptgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte betreffend tarifpolitische und arbeitskampfrechtliche Angelegenheiten und Entscheidungen, nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidium und nimmt die Interessen des Bundesverbandes und aller Mitglieder wahr.

§ 13 a

Große Tarifkommission

- (1) Für tarifpolitische und arbeitskampfrechtliche Angelegenheiten und Entscheidungen ist eine Große Tarifkommission zu bilden.
- (2) Der Geschäftskreis der tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen der Arbeitgeberverbandssparte des BDE umfasst insbesondere
 - die Entscheidung über die Leitlinien der Tarifpolitik,
 - die Entscheidung über die tariflichen Forderungen der Arbeitgeberverbandssparte des BDE,
 - die Verhandlung sowie die Entscheidung über den Abschluss und die Kündigung von Verbandstarifverträgen – auch für einzelne T-Mitglieder – und ihnen vergleichbarer Vereinbarungen,
 - die Entscheidung über die Einleitung von Schlichtungsverfahren,
 - die Entscheidung über die Einleitung von Arbeitskampfmaßnahmen,
 - die Entscheidung über die Art der Kampfmittel und den Bereich, in dem sie angewandt werden sollen,
 - die Entscheidung über die Aussetzung und Beendigung von Arbeitskampfmaßnahmen sowie die
 - die Verwaltung von Streik- und/oder Aussperrungsfonds.
- (3) Die Große Tarifkommission soll aus sechs Mitgliedern, muss jedoch mindestens aus vier Mitgliedern bestehen. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass ausschließlich T – Mitglieder stimmberechtigt sind. Auch bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Wahlordnung gemäß § 7 Abs. 5 S. 3, die Erteilung von Weisungen an die Große Tarifkommission sowie bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung über sonstige tarifpolitische Angelegenheiten sind in der Mitgliederversammlung ausschließlich die T – Mitglieder stimmberechtigt.

- (4) Die Mitglieder der Großen Tarifkommission wählen aus ihrer Mitte den Besonderen Vertreter im Sinne des § 13 b. Er ist zugleich auch Vorsitzender der Großen Tarifkommission.
- (5) Als Mitglied der Großen Tarifkommission ist nur wählbar, wer gesetzlicher Vertreter eines T – Mitglieds ist.
- (6) Wechselt das T – Mitglied, für das ein Mitglied der Großen Tarifkommission als gesetzlicher Vertreter tätig ist, in eine andere Mitgliedschaftsform im Sinne von § 3 Abs. 2, endet die Amtszeit dieses Mitglieds der Großen Tarifkommission - abweichend von § 7 Abs. 4 S. 1 - vorzeitig automatisch in dem Zeitpunkt, in dem der Wechsel der Mitgliedschaftsform wirksam wird. Scheidet das T – Mitglied, für das ein Mitglied der Großen Tarifkommission als gesetzlicher Vertreter tätig ist, aus dem Bundesverband aus, endet die Amtszeit dieses Mitglieds der Großen Tarifkommission - abweichend von § 7 Abs. 4 S. 1 - vorzeitig automatisch in dem Zeitpunkt, in dem das T – Mitglied aus dem Bundesverband ausscheidet.
- (7) Endet die Stellung eines Mitglieds der Großen Tarifkommission als gesetzlicher Vertreter eines T – Mitglieds, endet seine Amtszeit - abweichend von § 7 Abs. 4 S. 1 - vorzeitig automatisch in dem Zeitpunkt, in dem seine Stellung als gesetzlicher Vertreter bei dem T – Mitglied endet.
- (8) Scheidet ein Mitglied der Großen Tarifkommission vorzeitig aus dem Amt aus, so erfolgt die notwendige Nachwahl für das Amt des Mitglieds der Großen Tarifkommission nur für die Restlaufzeit der regulären Amtszeit des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds.
- (9) Der Geschäftsführer des VBS ist berechtigt, an den Sitzungen der Großen Tarifkommission beratend teilzunehmen. Das beratende Teilnahmerecht des Präsidenten und seiner Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 6 und das beratende Teilnahmerecht des Geschäftsführenden Präsidenten gemäß § 11 a Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 6 bleiben hiervon unberührt.
- (10) Die Große Tarifkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 b

Besonderer Vertreter für tarifpolitische und arbeitskampfrechtliche Angelegenheiten und Entscheidungen

- (1) Für den Geschäftskreis der tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen der Arbeitgeberverbandssparte des BDE ist ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB („Besonderer Vertreter“) zu bestellen.

- (2) Der Besondere Vertreter unterliegt im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises den Weisungen der Großen Tarifkommission.
- (3) Die Vertretungsmacht des Besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis der tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen der Arbeitgeberverbandssparte des BDE mit sich bringt; die Vertretungsmacht umfasst insbesondere den Abschluss von Tarifverträgen.
- (4) Die Bestellung erfolgt durch Wahl nach Maßgabe des § 13 a Abs. 4 S. 1. Die Amtszeit des Besonderen Vertreters beträgt drei Jahre.
- (5) Als Besonderer Vertreter ist nur wählbar, wer gesetzlicher Vertreter eines T – Mitglieds ist.
- (6) Wechselt das T – Mitglied, für das der Besondere Vertreter als gesetzlicher Vertreter tätig ist, in eine andere Mitgliedschaftsform im Sinne von § 3 Abs. 2, endet die Amtszeit des Besonderen Vertreters - abweichend von § 7 Abs. 4 S. 1 - vorzeitig automatisch in dem Zeitpunkt, in dem der Wechsel der Mitgliedschaftsform wirksam wird. Scheidet das T – Mitglied, für das der Besondere Vertreter als gesetzlicher Vertreter tätig ist, aus dem Bundesverband aus, endet die Amtszeit des Besonderen Vertreters - abweichend von § 7 Abs. 4 S. 1 - vorzeitig automatisch in dem Zeitpunkt, in dem das T – Mitglied aus dem Bundesverband ausscheidet.
- (7) Endet die Stellung des Besonderen Vertreters als gesetzlicher Vertreter eines T – Mitglieds, endet die Amtszeit des Besonderen Vertreters - abweichend von § 7 Abs. 4 S. 1 - vorzeitig automatisch in dem Zeitpunkt, in dem seine Stellung als gesetzlicher Vertreter bei dem T – Mitglied endet.
- (8) Scheidet der Besondere Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so erfolgt die notwendige Nachwahl des Besonderen Vertreters nur für die Restlaufzeit der regulären Amtszeit des vorzeitig ausscheidenden Besonderen Vertreters.

§ 14 **Regionalverbände**

- (1) Der Bundesverband gliedert sich in Regionalverbände, die von der Bundesgeschäftsstelle betreut werden.
- (2) Die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland werden in ihrer jeweiligen Gesamtheit einem Regionalverband so zugeordnet, dass möglichst gleichgewichtige Strukturen entstehen.

- (3) Für den Freistaat Bayern werden die Interessen durch das korporative Mitglied „VBS - Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e. V. – Kreislaufwirtschaft und Städtereinigung“ wahrgenommen.
- (4) In den Regionalverbänden sollen der Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander gepflegt und Berufs- und Verbandsangelegenheit erörtert werden. Sie treten hierzu nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

Die Einladungen erfolgen über die üblichen Verbandsinformationen; Ergebnisniederschriften werden nur über Wahlen und besondere Beschlüsse gefertigt.

- (5) Jeder Regionalverband wird von einem Vorstand geführt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden. Umfasst der Regionalverband mehrere Bundesländer, können so viele Vorstandsmitglieder gewählt werden, wie Bundesländer im Regionalverband zusammengefasst sind; dabei sollte sichergestellt sein, dass jedes Vorstandsmitglied ein anderes Bundesland repräsentiert; dieses Vorstandsmitglied ist Landessprecher seines Bundeslandes.

Der Vorstand des Regionalverbandes vertritt gemeinsam mit dem Bundesverband die regionalen Interessen der ihm zugeordneten Mitglieder.

- (6) Der Vorstand des Regionalverbandes wird auf drei Jahre von den Mitgliedern der Regionalverbände gewählt; Wiederwahlen sind möglich. Er bleibt solange im Amt, bis Neu- bzw. Wiederwahlen erfolgt sind.
- (7) Für alle Sitzungen der Regionalverbände gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

§ 15

Fachbereiche und fachbereichsübergreifende Arbeitskreise

- (1) Der Bundesverband untergliedert seine Arbeit, mit Ausnahme der tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen, in Fachbereiche und fachbereichsübergreifende Arbeitskreise.
- (2) Fachbereiche und fachbereichsübergreifende Arbeitskreise werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben bzw. Interessenbündelungen eingesetzt.
- (3) Beschlussfassungen jeglicher Art werden in den Fachbereichen und fachbereichsübergreifende Arbeitskreise durch Abstimmungen nach Kopfzahl herbeigeführt.

- (4) Fachbereiche und fachbereichsübergreifende Arbeitskreise werden in der Regel von einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden geführt; in geeigneten Fällen kann der Vorsitz auch gemeinsam geführt werden (Doppelspitze). Die Vorsitzenden werden vom Präsidenten nach Beratung im Vorstand in der Regel aus dessen Mitte heraus berufen (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2).
- (5) Die Mitglieder der Fachbereiche und fachbereichsübergreifenden Arbeitskreise werden vom Hauptgeschäftsführer im Benehmen mit dem bzw. den Vorsitzenden berufen. Die Zusammensetzung der Fachbereiche und fachbereichsübergreifenden Arbeitskreise soll die Vielfalt der Branche widerspiegeln. Ein Vorschlagsrecht für Mitglieder der Fachbereiche und fachbereichsübergreifende Arbeitskreise steht auch Korporativen Mitgliedern und Fördernden Mitgliedern zu.
- (6) Die Fachbereiche können jederzeit für die Mitglieder, die ein besonderes Interesse an der Arbeit eines Fachbereiches haben, neben den satzungsmäßig vorgegebenen Versammlungen eigene Informationsveranstaltungen durchführen.
- (7) Der Vorstand kann in einer „**Geschäftsordnung Fachbereiche**“ das Verfahren zur Einrichtung von Fachbereichen und Arbeitskreisen, ihrer personellen Besetzung, Bestimmung ihrer Aufgaben, Kompetenzen und Reichweite der Verantwortungen festlegen.

§ 16

Arbeitskreise für spezifische Angelegenheiten, Strategiekreise und zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen

- (1) Für spezifische Angelegenheiten innerhalb der Fachbereiche oder strategische Überlegungen (Strategiekreise) können Arbeitskreise gebildet werden. Strategiekreise setzt das Präsidium nach Beratung im Vorstand ein, das auch gleichzeitig die Vorsitzenden bestellt. Die übrigen Arbeitskreise werden vom jeweiligen Fachbereichsvorstand entsprechend eingesetzt. Arbeitskreise und Strategiekreise können neben dem Vorsitzenden auch einen stellvertretenden Vorsitzenden haben; in geeigneten Fällen kann der Vorsitz auch gemeinsam geführt werden (Doppelspitze). (Fachbereichsübergreifende) Arbeitskreise können eigenständig zeitlich begrenzte (ad hoc) Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer durch die Vorsitzenden berufen. Ein Vorschlagsrecht für Mitglieder der Arbeitskreise steht auch Korporativen Mitgliedern und Fördernden Mitgliedern zu.
- (3) Arbeitskreise können sowohl auf Dauer wie auch zeitlich befristet eingesetzt werden.

§ 17

Kleine Tarifkommission

- (1) Die Kleine Tarifkommission soll aus fünf Mitgliedern, muss jedoch mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Die Wahl der Mitglieder einschließlich der Bestimmung des Vorsitzenden der Kleinen Tarifkommission erfolgt durch die Große Tarifkommission.
- (2) Die Kleine Tarifkommission entscheidet im Rahmen der Zuständigkeiten der Großen Tarifkommission, soweit ihr diese die Entscheidungsbefugnis übertragen hat.
- (3) § 13 a Abs. 5 bis 8 gelten für die Mitglieder der Kleinen Tarifkommission entsprechend.
- (4) Die Kleine Tarifkommission unterliegt den Weisungen der Großen Tarifkommission.
- (5) Der Geschäftsführer des VBS ist berechtigt, an den Sitzungen der Kleinen Tarifkommission beratend teilzunehmen. Das beratende Teilnahmerecht des Präsidenten und seiner Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 6 und das beratende Teilnahmerecht des Geschäftsführenden Präsidenten gemäß § 11 a Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 6 bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Große Tarifkommission kann der Kleinen Tarifkommission eine Geschäftsordnung geben.

§ 18

Ehrenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums einen Ehrenrat, der aus bis zu vier Mitgliedern besteht.
- (2) Zu Mitgliedern des Ehrenrates können nur solche Persönlichkeiten gewählt werden, die eine langjährige Verbandserfahrung besitzen.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet über Angelegenheiten, die ihm die Satzung oder die dazu ergangenen Verfahrensordnungen zuweisen oder immer dann, wenn die eingesetzten Organe ihn anrufen, jedoch nicht in tarifpolitischen und arbeitskampfrechtlichen Angelegenheiten und Entscheidungen.

§ 19

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Regionalverbände, den Vorsitzenden der Fachbereiche und der fachbereichsübergreifenden

Arbeitskreise. Die Vorsitzenden von Arbeitskreisen können nach Bedarf hinzugezogen werden.

- (2) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, bei Fragen von besonderer Bedeutung zur Meinungs- und Urteilsbildung des Vorstandes beizutragen und alle fachlichen Bereiche im Bundesverband dabei zu vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat ausschließlich beratende Funktion. Er sollte mindestens einmal im Jahr oder jederzeit bei Bedarf einberufen werden.

§ 20 **Bundesgeschäftsstelle**

Der Bundesverband unterhält eine zentrale Bundesgeschäftsstelle, die vom Hauptgeschäftsführer geleitet wird. Es können außerdem stellvertretende Hauptgeschäftsführer sowie weitere Geschäftsführer bestellt werden.

§ 21 **Rechnungslegung und Rechnungsprüfer**

- (1) Der gesetzliche Vorstand hat — nach Beratung im Vorstand — für die jeweils vergangene Rechnungsperiode der Mitgliederversammlung einen Rechnungsabschluss zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Rechnungsabschluss muss von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und seine Ordnungsmäßigkeit von zwei gewählten Rechnungsprüfern bestätigt sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4) für zwei Jahre so gewählt, dass ihre Wahlzeiten sich um jeweils ein Jahr überschneiden.
- (4) Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers soll durch die Bundesgeschäftsstelle im Benehmen mit dem Präsidium erfolgen; der BDE wendet die Buchführungsvorschriften für Kaufleute nach §§ 238 ff., §§ 264 ff. HGB unter Verzicht auf die Aufstellung eines Anhangs und eines Lageberichts an.

§ 22

Auflösung; Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz

- (1) Zur Auflösung des Bundesverbandes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Er kann nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Bundesverbandes sind alle ausstehenden Forderungen zu befriedigen. Das danach verbleibende Verbandsvermögen ist an die noch verbleibenden Mitglieder des Verbandes im Verhältnis ihres durchschnittlich gezahlten Mitgliedsbeitrages der letzten drei Jahre zu verteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Stimmenmehrheit eine andere Verteilung oder Verwendung beschließen. Der Präsident oder seine Stellvertreter übernehmen die Liquidation.
- (3) Über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz beschließt die Mitgliederversammlung. Bei einer Verschmelzung geht das Verbandsvermögen auf den aufnehmenden Verband über.

§ 23

Streitigkeiten

Die Mitglieder des Bundesverbandes sind verpflichtet, in allen das Mitgliedsverhältnis betreffenden Streitigkeiten vor Beschreitung des Rechtsweges ein Schiedsgericht anzurufen. Grundlage für die Benennung der Schiedsrichter und die Durchführung des Schiedsverfahrens ist diejenige Schiedsordnung der Industrie- und Handelskammer, die der Bundesgeschäftsstelle nächst zugeordnet werden kann.